



Merkblatt

zur Förderung von unabhängigen psychiatrischen Beschwerdestellen

nach der Richtlinie für die Gewährung einer Förderung zur Errichtung, Aufrechterhaltung und zum Betrieb unabhängiger psychiatrischer Beschwerdestellen (upB- Förderrichtlinie)

1. Wer kann gefördert werden

Gefördert werden gem. Nr. 2 i. V. m. Nr. 4 der upB-Förderrichtlinie unabhängige psychiatrische Beschwerdestellen, die nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- In dem Versorgungsgebiet einer Klinik für Erwachsenenpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie in Bayern, in dem die upB ansässig wird, ist bisher noch keine weitere upB ansässig.
- Die upB oder mindestens eine der für sie ehrenamtlich tätigen Personen sind Mitglied einer der bayerischen Verbände der organisierten Selbsthilfe psychisch kranker Menschen oder deren Angehöriger, wie insbesondere dem Bayerischen Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e. V. (BayPE) und dem Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e. V. (LApK).
- Die upB verpflichtet sich, die für sie ehrenamtlich tätigen Personen, die eine längerfristige Mitarbeit in einer upB anstreben, innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit durch den Besuch der vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) organisierten Schulungen zu den Bereichen Recht, Förderwesen, Psychiatrie, Sozialarbeit, kommunale Versorgungsstrukturen, Kommunikation und Beratungstätigkeit für die Arbeit in den upB weiterzubilden.
- Im Namen der upB stehen ehrenamtlich tätige Personen persönlich, telefonisch oder schriftlich Hilfesuchenden als unabhängige Ansprechpartner bei Fragen, Anregungen und Beschwerden insbesondere auch im Verhältnis zwischen diesen und Einrichtungen der stationären oder ambulanten psychiatrischen Versorgung zur Verfügung und werden auf Wunsch auch vermittelnd tätig. Nach Eingang einer Anfrage eines Hilfesuchenden wird eine Rückmeldung der



ehrenamtlich tätigen Personen innerhalb von 48 Stunden gewährleistet.

- Zur Durchführung von Evaluationen im Sinne der Verwaltungsvorschrift Nr. 6 zu Art. 7 BayHO sind die upB verpflichtet, die für eine Erfolgskontrolle notwendigen Daten der Bewilligungsbehörde zeitnah zur Verfügung zu stellen.

2. Wie hoch ist die Förderung

Die upB können eine Zuwendung in Höhe von bis zu 10.000 Euro pro Kalenderjahr beantragen. Hiervon können bis zu maximal 1.000 Euro pro Person und Kalenderjahr auf Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der upB entfallen.

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit kann für die Erstausrüstung zusätzlich ein Festbetrag von bis zu 2.000 Euro pro upB gewährt werden.

Wird die upB nicht ganzjährig betrieben, reduziert sich der Zuschuss zeitanteilig und wird nur für die vollen Kalendermonate des Betriebs gewährt.

Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Zuwendung darf die dem Träger tatsächlich entstehenden Ausgaben nicht übersteigen.

3. Welche Ausgaben sind förderfähig

Förderfähig sind die nachfolgenden Ausgaben:

- Zur Errichtung und Aufrechterhaltung einer upB, wie insbesondere für die Anschaffung notwendiger EDV- und Büroausstattung
- Betriebsausgaben, wie:
 - Reisekosten
 - Miete für Beratungs- und Büroräume
 - Mietnebenkosten
 - Telekommunikation
 - Büromaterial
 - Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



4. Hinweise zum Verfahren

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag ist unter Verwendung der Vorlagen im Kästchen „Antragsunterlagen“ bis spätestens 31.10. des dem Förderjahr vorangehenden Jahres mit den nachfolgenden Nachweisen zu stellen. Wird eine upB ab dem Jahr 2021 erstmalig in Betrieb genommen, ist die erste Antragstellung ausnahmsweise auch bis zu drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme möglich.

Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 01.01. und endet spätestens zum 31.12. desselben Jahres. Wird der Betrieb einer upB erstmalig zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen, beginnt der Förderzeitraum erst ab Inbetriebnahme der upB. Die Förderung der upB reduziert sich anteilig, wenn die upB weniger als ein Jahr betrieben wird. Sie wird für volle Kalendermonate gewährt.

Wichtige Hinweise

Der Antrag muss unterschrieben werden.

Bitte verwenden Sie keine Büro- oder Heftklammern.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Konzept mit ausführlicher Beschreibung der Maßnahme für das Förderjahr,
- Ausführlicher Kosten- und Finanzierungsplan,
- Freistellungsbescheid, soweit steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden,
- Nachweis über die Mitgliedschaft in einem der bayerischen Verbände der organisierten Selbsthilfe psychisch kranker Menschen oder deren Angehöriger
- Ggf. Nachweise über die Teilnahme an Schulungen nach 4.3 der upB-Förderrichtlinie,
- De-minimis-Erklärung bzw. DAWI-De-minimis-Erklärung,
- Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen

Auszahlungsverfahren

Auf Antrag können unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellten Vorlagen Auszahlungen bewilligt werden.



Auf Anfrage stellt das LfP Auszahlungsanträge auch als elektronisch ausfüllbares Formular zur Verfügung. Der Antrag muss dem LfP im Original unterschrieben zugesendet werden. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat dem LfP einen einfachen Verwendungsnachweis mit Sachbericht unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellten Vorlagen vorzulegen, in dem ausführlich auf die Tätigkeit der upB und den Maßeerfolg einzugehen ist. Auf Anfrage stellt das LfP die Formulare für den Verwendungsnachweis und Sachbericht auch als elektronisch ausfüllbares Formular zur Verfügung.